

# Transparenzverordnung

## Vorvertragliche Information nach Art. 6 TVO

---

### **Vorvertragliche Information zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Beratungsprozess (Art. 6 TVO)**

Im Rahmen der Beratung zu kapitalbildenden Produkten verlangt die Transparenzverordnung (TVO) vom Versicherungsmakler, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Nachhaltigkeitsrisiken in die Beratung einfließen sollen oder nicht. Dabei liegt der Fokus auf der Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf die Rendite.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Nachhaltigkeitsrisiken in der Regel einen negativen Einfluss auf die Rendite haben können.

Durch die Berücksichtigung dieser Risiken bei der Auswahl der Produkte lässt sich dieser negative Effekt möglicherweise verringern oder sogar ganz vermeiden.

In unserer Beratung integrieren wir Nachhaltigkeitsrisiken, indem wir die vorvertraglichen Informationen des Anbieters heranziehen. Dies kann jedoch dazu führen, dass die Auswahl an verfügbaren Produkten eingeschränkt wird. Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass deren Eintritt dennoch negative Auswirkungen auf die Rendite des Finanzprodukts hat.